

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 25

Artikel: Die Schule und das neue Armengesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schon begegnet, daß sie, gezwungen zu überdenken, wie sie eine Sache den Kindern recht verständlich machen können, diese Sache für sich selbst klarer auffaßten, derselben eine neue interessante Seite abgewannen. Oder indem sie ihnen etwas an's Herz legen wollten, es ihnen selber tiefer eindrang. Aber noch mehr! Mensch zu sein, ist des Menschen hohe Bestimmung, was man werden soll, muß man kennen. Nun denn, wer sehen will, der lernt hier bei den Kindern, unter den offenen, heitern Kleinen, den Menschen kennen, unversteckt, wahr und frei!“ — Z.—n.

Die Schule und das neue Armengesetz.

(Einführung.)

Das neue bernische Armengesetz ist bereits so vielfach öffentlich debattirt und pro et contra besprochen worden, daß man glauben sollte, es sei dem Publikum hinreichend bekannt und dieses sei mit sich selbst darüber im Reinen. Und doch ist ein Punkt unsers Wissens bisher noch unberührt geblieben, der für die Schule entscheidene Nachtheile mit sich führt und in praxi die Kinder der Armen noch mehr von der Schule fern hält, als dieß bisher schon der Fall war. Wir meinen den Zeitpunkt des Abschlusses der Armenrechnungen mit dem damit verbundenen Wechsel des Kostortes für Kinder, die auf den Etat der „Notharmen“ zu stehen kommen.

Der Abschluß der Armenrechnungen ist auf Ende des bürgerlichen Jahres, d. h. auf Ende Dezember vorgeschrieben. Mit dem Rechnungsabschluß stehen aber die neuen Verköstgeldungen in natürlicher Verbindung, und das wird zur Folge haben, daß die Schulbildung der zur Verköstgeldung kommenden Kinder bedenkliche Unterbrechungen leidet. Nach den bisherigen Erfahrungen bezeichnet sich jede Aenderung des Kostortes, resp. der Meisterschaft, mit außergewöhnlichen Schulabsenzen. Es wird nun künftig dahin kommen, daß den armen Kindern gerade auch die Monate, Dezember und Jänner, in denen man sonst die Schüler noch am fleißigsten in der Schule hat, für diese zerrissen und verderbt werden. Der alte Meister weiß, daß vor dem Neujahr die Schulkommission selten weiter, als bis zu Warnungen kommt, und „d'r Bub oder d's Meitli chü helfe drösche; schick's de der Ander i d'Schul, minethalb.“ Der neue Meister dann glaubt auch, „es werd' öppe d'r erst Monat nid so streng si — und die armen Kinder bleiben zu Hause.

Wir halten diesen Uebelstand für wichtig genug, um unser ernstes Bedenken darüber öffentlich auszusprechen und die hohen Landesbehörden um Berücksichtigung anzugehen.